

Responsum des Comites
zur Angelegenheit der
Differenzen zwischen dem Dr.
Linz und der Synode.

Das am 25ten August. a. o.
widerwärtigste Comité, welchem
in Sachen der Kreuzcommission
als Kläger und Widerwärtiger,
gegen den Dr. Linz Bittschriften
und Widerklagen, nach ganz fleißiger
Untersuchung für Recht

Und Dr. Linz ist von dem
gegen ihn vorgebrachten Anklagenpunkten,
No. 2. 3. 4. als
nicht im Stande gewesen zu werden,
dignus Recht zu geben,
gegen ausdrückliche Vorbedingung
Erbauung von der Kanzel
zu geben zu geben.
nicht zu geben zu geben
zu absolvieren,

Gründe

Was dem Klagenpunkt No. 2 betrifft, so
soll das Comité sich nicht für berechtigt
erklären das Urteil nicht fällen zu
kann mit. Das Comité soll es nicht
Höchstens Befürchtung ^{fall} werden
Sinn. Das Comité soll es nicht

für unangenehme Dinge, welche dem Glauben
 gleichsam dem Hauptgrund der
 Göttergötter beiführen zu wollen, inwiefern
 welche er sich zu barmherzigen geben,
 wie Kaufmann, welche nicht allein
 die Würde der von Comiti ungenügend
 die Gemeinde, vorzuziehen nicht,
 sondern auf die Stellung des Jüngers,
 der das göttliche Wort zu lesen
 kann ist von seiner Bedeutung und
 Wirkensmittel ein ~~bedeutend~~ ~~bedeutend~~ ~~bedeutend~~
 nutzlos die Dürft. Zudem das
 Comiti so für die Gemeine ungenügend
 werden, auf welche Weise dem von der
 Kaufmann, das gewisse der Gemeinde
 und seiner Religion lesen beiführen
 können muß zu nach zu werden,
 glaubt es von so wenigem nicht bestimmt
 Erklärung für die abgeben zu müssen,
 als die Gemeinde, von der Klagen
 selbst als die beispielhafte Dargestellt
 werden ist, und als der Grund,
 abzugeben von der willkürlich zu geben
 kann, nur die gute Absicht auf
 sich, um Reformen aufzuweisen zu
 machen unterhalten werden kann.

Was die Klagen No 3 betrifft
 das die die Gemeine
 durch das Verbot nicht bekannt
 machung von der Anzahl vorläufig
 geben, so hat sich ein solches Verbot
 aus dem Acten nicht ergeben. Die
 Ermahnung jeder statutarischen Kaufmann
 und nicht äußerliche Kirchenordnung
 überführt, mußte es aber dem Comiti
 unmöglich werden, ein Prinzip für
 seine Aufspürung zu finden, ~~und~~

Da die Bräutigamswahl, ob dem Kanzel
 und dem ihm Bestimmungsbefugnis
 zugehörig, und ob es dem einen oder dem
 andern, nur aus ^{einmal} gesetzlichen
 Anordnungen hervorgeht, das nicht verstanden war.
 Ein natürliches Prinzip aber für solche
 Entscheidungen, abgesehen von gesetzlichen
 Anordnungen, kann es nicht geben, weil
 es eben so wohl gedacht werden kann,
 daß solche Rechte dem Kanzelrathem,
 als auch dem Konsistorium der Synode
 allein geschenkt werden, welche jede
 Entscheidung nur einem ^g natürlichen
 Prinzip nur auf Willkür beruhen
 würde.

Was aber ad IV. das Ausschlagen der
 Brautleute betrifft, so steht es jedem
 Geistlichen frei, ^{selbst} wenn auch nicht von
 der Synode im Allgemeinen, doch
 von einem bestimmten Ausschuss der selben, wegen vorübergehender
 Hindernisse
 abzusagen. Und so weniger aber ist
 der Klirgenzucht in dem vorliegenden
 Falle eines Fehl, als

- 1) Traumen nur das ausschließliche und
 überflüssige, ^{die} die Trauung aber das
 vollen verantwortliche ist, also kein
 Anfall auf die Sache auf irgend
 ein Mißgeschick wurde ist
- 2) selbst diese Traumen von dem
 und dem Kanzelrathem geschehen werden
 ist, und also, sollte die Trauung selbst
 für unvollständig angesehen werden,
 das Ausschlagen deshalb für nicht
 einmal geschehen sein.
- 3) Der Dr. Jung sei diese Traumen
 zu stellen nicht verbindlich gemacht
 sein.

4) aber auch das Aeltern Rath bezeugt,
daß nicht der Commissionsmitglied
der Dr. Jung ungefragt habe, als
er die Trauendame suchte, welche
auf die eigene Aussage der Kläger
sich berief, daß solche dem Substant
des Trauendames überlasten sey.

II. Indem das Comite nun aus dem
verfesselten Grunde der Dr. Jung
wegen der geordneten, gegen ihn
aufzubringenden Auslagen der freizweifeln
wollen ob ihn wegen, des ersten
Klagepunktes, aus Lippstadt, oder
die Thronwege vorsetzen zu haben
einen Warrnis zu.

Gründe

Dürfte man auch nicht annehmen
können, daß der Dr. Jung gegen
sein Comite nicht eingeklagt. Lippstadt
geschickte habe, weil diese nicht so fast
steht, daß sie nicht auf schon
vordemirlich geordnet werden sey,
wäre, so kann vorgehen wie allem
Fusselime, das herabgehen aus der
Thronwege, in dem Augenblicke, wo
der Gottesdienst beginnt, sollte,
nicht gebilligt werden, und zwar
aus einem natürlichen, zwar nicht
jämlich, aber sehr auf die
Wohlfahrt sein, dem augenblicklich
Vordemirlich herabgehen. Dürfte
Grundsatz. Wenn auch das Gottesdienst
sein immer Unbegünstigung folgen
soll, so darf doch verlangt werden,
daß dazu ein schriftlich Augenblicke
wahrgenommen wird.

III. Die Wirkungsklage des J. Lutz gegen die Kammerkommission, als

- 1) die genannte Kommission habe ihre Befugnisse überschritten, und sich eingemischt in das den Königen vorbehalten zustehende Recht zu laßen
- 2) die genannte Kommission habe durch ihre Verwaltung der Wärfall der Kammer für die Könige, und mitunter der Wirtschaft, zu schaden davon zu lassen die Könige gestraft zu sein
- 3) die genannte Kommission habe über Gegenstände, die zum Spiel gehören, die dem Spiel sind ihre Befugnisse und Verantwortlichkeit nicht zu übersteigen bei der Kammer eingeklärt, und es auf einen möglichsten Auspruch unterlassen

4) die genannte Kommission habe nach einer über den Wärfall der Kammer gestellten Klage, ohne ihre zu einer Entscheidung zu gehen, alles gethan, was zu beschleunigen, und unter Umständen die Kammer zu einer Entscheidung bringen, statt daß sie sich bezüglich auf ihre Klage beschränken, und für die Kammer sorgen müßten

Gründe.

Das Comite, nach dementsprechend, abes sich zu einer gründlichen Aufklärung der vorliegenden Punkte für notwendig gehalten, und sollte, und es nicht dazu einen besondern Willen.

von Seiten der Gemeinde bedürftig
 die einzufeln, der Wunsch die
 Unterrichtsverwaltung systematisch zu brandigen
 unmöglich machte. Verabredet sollte
 es dazu einen Einsitz in die
 ganze Gegend der neuen Gottes-
 dienstes bedürftig welche ebenfalls
 der Gemeinde der Aufsicht nach
 untergeben sein. Valbriquet glaubte
 das Comité, durch diejenige Vorlage
 welche die Gemeinde vorzubringen
 sollte, den Nutzen, der sich aus einem
 Unterrichtsverwaltung der Winterhalbe für
 die Schule erlangende sollte erlangen
 dürfen ebenfalls besonders zu
 haben, und somit dem eigentlichen
 Verantwortlichen in der Sache allerdings
 ein geringe Geldes zu haben.
 Indem das Comité seinem
 verantwortlichen Functionen für brandig
 hält, kann es nicht umhin aus
 was man sicher für die Sache des
 verantwortlichen die besten Gottesdienstes
 so wie aus einem Anfangsbau der
 Liebe zur Gemeinde, in deren anderen
 Auftrage es eben besteht, diejenige
 Bemerkungen, die sich dem Comité
 im Verlauf der Unterrichtsverwaltung
 vorkommenden haben mitzutheilen,
 und einige Anträge an die Gemeinde
 darauf zu gründen. Das Comité weiß
 nicht gegen seinen Pflicht zu passen
 glauben wenn es die selben unterbreiten,
 und es könnte ihm mit Recht
 ein Vorwurf daraus gemacht werden

wieft die Galagnuspiel wasagenommen
zu leben, darauf aufmerksam zu
machen.

Herrlich bitten nämlich, ^{die sind wohl} ein ~~zu~~ so oben
die Tugend der in Betrachtung gesetzt haben,
und welche dem Comiti zu pflichten
aufzukommen werden, sitzen unmöglich
nutzlos zu sein, und der so nötige
Freud der Gottesdienste sollen durch
Verabreichung gelitten, wenn Natur
oder eine äußere Tugendgegenstand
verfanden gar nicht können, was die
Kraft und Pflichten, die gegen den
divinischen Gottesdienst geförig sind, auf
gerade anzuwenden, ^{ist vorhanden} und wenn also
jede Verabreichung der respektiven
Befehle nicht auszuführen werden
können. Nur darauf, daß weder
die Herrscher, noch die Könige und
die Leuten ein Recht haben über die
Grenzen ihrer Amtspflicht zu leben, sind
notwendige Collisionsen entstanden,
mit jeder Teil mit einem $\frac{1}{2}$ natürlich
Grund das Wohlwollen zu dem Komit
sowie die Tugendgegenstände geförig betrachtet.
So kann aber gegen die Notwendigkeit
solcher Maßnahmen nicht ohne die
noch mangelnde ausdrückliche Anweisung
Erkenntnis des Landes angebracht
werden, weil diese nur die Existenz
des Gottesdienstes überführt zeigen, nicht
aber, daß es einmal existierend unter
nimm bestimmten äußeren Ordnung best.
denn solch Ordnung soll eine bindende
Sache für die Mitglieder des Gottesdienstes
selbst, nicht und ein $\frac{1}{2}$ mit der Tugend

stark und fällt, dann sie unmöglich als
 nachteilig angesehen werden; da es
 in sich widerspruchsvoll wäre zu bejahen,
 es könne von irgend einer Seite Gesetz
 beschaffen, in der nämlichen beabsichtigten
 Verengung verhalten werden.

Diese Bemerkungen, welche sich
 dem Comité in der ganzen Unter-
 suchung gleichsam aufgedrungen,
 sind welche zu berücksichtigen es
 gegen sein Pflicht gefaltan haben
 müßte, vorläufig zu dem folgenden
 Gesetzentwurf auszuweisen,

daß die möglichst kurzgefaßte
 Verfassung werden möge, das nämliche
 so bald als möglich anzufertigen,
 und der Gemeinde zur Annahme
 vorzulegen.

indem nur der Mangel derselben
 die über geschickter Mittheilung
 zu wege gebracht sei.

Wohl aber bis zur Zeit, daß diese
 Verfassung, von dem beschriebenen
 Auftritte der Gemeinde selbst angefaßt
 wird, vollständig sind, eine feste
 Ordnung notwendig ist, und in
 Anbetrachtung, daß bis dahin, was
 die Verfassung die gewöhnlichen Normen,
 von der Rechte und Pflichten nicht
 geben zu israelitisch durch
 Gottesdienst gesungen, gegeben werden,
 die beabsichtigte Verengung
 die Gemeinde gegen ein natürliches
 ungenügend, so stellt das Comité

seiner gefürchteten Auktorität ebenfalls
dafür.

Daß alle zum israelitisch religiösen
Geständnisse gehörigen Personen
verpflichtet werden, bis zu dem
Augenblicke, wo die Statuten in
Kraft treten, sich den Anordnungen
der bestehenden Inauguralcommission
zu fügen.

Gegeben zu Berlin den vierten
Oktober 1822.

Comité zur Aufhebung der
Differenzen zwischen dem
Fiskus und der Gemeinde